

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 5. März 2007

Teil II

52. Verordnung: Änderung der Auslandsverwendungsverordnung-AVV

### 52. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Auslandsverwendungsverordnung-AVV geändert wird

Auf Grund des § 21g Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über Kostenersätze auf Grund von Auslandsverwendungen von Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes (Auslandsverwendungsverordnung - AVV), BGBl. II Nr. 107/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 89/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Betrag „60,20 €“ durch den Betrag „60,90 €“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Z 1 wird der Betrag „1 213,10 €“ durch den Betrag „1 227,10 €“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Z 2 wird der Betrag „1 066,90 €“ durch den Betrag „1 080,90 €“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 3 Z 3 wird der Betrag „1 019,70 €“ durch den Betrag „1 033,70 €“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 Z 4 wird der Betrag „836,50 €“ durch den Betrag „850,50 €“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 3 Z 5 wird der Betrag „728,40 €“ durch den Betrag „742,40 €“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 3 Z 6 wird der Betrag „614,20 €“ durch den Betrag „628,20 €“ ersetzt.
8. In § 2 Abs. 3 Z 7 wird der Betrag „569,50 €“ durch den Betrag „583,50 €“ ersetzt.
9. In § 2 Abs. 3 Z 8 wird der Betrag „483,00 €“ durch den Betrag „497,00 €“ ersetzt.
10. In § 2 Abs. 3 Z 9 wird der Betrag „410,70 €“ durch den Betrag „424,70 €“ ersetzt.
11. In § 2 Abs. 3 Z 10 wird der Betrag „369,20 €“ durch den Betrag „383,20 €“ ersetzt.
12. In § 2 Abs. 3 Z 11 wird der Betrag „168,30 €“ durch den Betrag „182,30 €“ ersetzt.
13. In § 2 Abs. 3 Z 12 wird der Betrag „142,00 €“ durch den Betrag „156,00 €“ ersetzt.

14. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Kaufkraft des Euro im Sinne des § 21b GehG ist in regelmäßigen Zeitabständen zu erheben und zwischendurch monatlich fortzurechnen.

(2) Anhand des erhobenen bzw. fort gerechneten Kaufkraftunterschiedes ist der Hundertsatz gemäß § 21g Abs. 4 Z 2 GehG für jeden Dienstort kaufmännisch auf volle fünf Prozent gerundet monatlich festzusetzen.

(3) Ist eine Erhebung gemäß Abs. 1 mangels verfügbarer Grundlagen für einzelne Dienstorte nicht möglich, kann für diese, solange es die Verhältnisse erfordern, anderweitig ein näherungsweise Hundertsatz nach Abs. 2 festgesetzt werden.“

**Gusenbauer Molterer Plassnik Bures Kdolsky Platter Berger Darabos Pröll  
Buchinger Schmied Faymann Bartenstein Hahn**

